

Satzung des "Förderkreis St. Konrad / Neuss – Gnadental e.V."
in der katholischen Kirchengemeinde St. Konrad in Neuss - Gnadental

§1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderkreis St. Konrad / Neuss - Gnadental und hat seinen Sitz in Neuss. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt in seinem Namen den Zusatz e.V.. Der Verein bezweckt die Pflege des katholisch kirchlichen Geistes und des religiösen Gemeinchaftslebens, insbesondere die Beschaffung der Geldmittel zur Unterhaltung der St. Konrad- Kirche und der sonstigen für die Seelsorge erforderlichen Einrichtungen. Die eingegangenen Geldbeiträge werden ausschließlich dem satzungsgemäßen Zweck zugeführt. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Die Haftung der Mitglieder ist auf ihre satzungsgemäß geschuldeten Beiträge beschränkt.

§2 Gemeinnützigkeit des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 14 Tagen zum Ende des laufenden Monats erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§4 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

§5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern. Der jeweilige Pfarrer oder ein von ihm bestellter Vertreter in der Pfarreiengemeinschaft "Neuss Rund um die Erftmündung" ist geborenes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der besseren Lesbarkeit wegen steht für männliche und weibliche Personen nur die männliche Bezeichnung.

§6 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vertretung des Vereins. Der Vorstand vertritt die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber, mit der Einschränkung, dass er sie nur zu Lasten des Vereinsvermögens, nicht aber zu Lasten des Vermögens des jeweiligen Vorstandsmitglieds verpflichten kann. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 II BGB ist der Vorstand durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart. Der Vorsitzende ist mit einem dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand, bestehend aus den in § 5 erwähnten 7 Personen, ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die restlichen Mitglieder des Vorstandes für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Schriftführer führt über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

§7 Mitgliederversammlung

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Diese beschließt über

- a) Satzungsänderungen
- b) den Jahresbericht
- c) Neuwahl und Abberufung des Vorstandes
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) den Rechnungsbericht des Kassenwartes f) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) die Entlastung des Vorstandes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder beim Vorstand dies beantragt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Kirchenrechtliche Schlussbestimmungen

Der Verein unterliegt der Aufsicht des Erzbistums Köln nach Maßgabe des Kirchenrechtes (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC). Diese Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats in Köln.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins gefasst werden muss. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung muss der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und Satzungsänderung oder Auflösung mit einer 3/4 Mehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 11 Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall von steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Schulden an die katholische Kirchengemeinde St. Konrad in Neuss – Gnadental, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 1 zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.